

# Beschlussvorlage

04.04.2024

## Drucksache VL-34/2024 1. Ergänzung

- öffentlich -

Aktenzeichen:	1.3 th
Fachbereich:	BuergerService und Ordnungsamt
Sachbearbeitung:	Sebastian Thern

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss	15.05.2024	vorberatend
Haupt- und Finanzausschuss	16.05.2024	vorberatend
Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Erbach	23.05.2024	beschließend

<b>Ausschussberatung vorgesehen</b>	Datum	Ja	Nein
Ausschuss für Städtepartnerschaften		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Haupt- und Finanzausschuss		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ausschuss für Soziales, Familien und Sport		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ausschuss für Tourismus, Märkte und Kultur		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Beschluss durch Stadtverordnetenversammlung		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

## Beitritt der Kreisstadt Erbach zur Initiative „Lebenswerte Städte durch angemessene Geschwindigkeiten“

### Begründung:

Der Magistrat hat in seiner Sitzung vom 18.03.2024 dem Beschlussvorschlag einstimmig zugestimmt.

Die Kommunen haben im Bereich des Straßenverkehrs deutlich weniger Spielraum. Eine Reihe von Gesetzen beschränkt diesen Handlungsspielraum. Im Moment ist in der Straßenverkehrsordnung geregelt, dass Tempo 30 ausschließlich in Gebieten mit spezifischen Gefahren oder Einrichtungen, die soziale Einrichtungen umfassen, verordnet werden darf. Die Geschwindigkeitsbegrenzung darf nicht an anderen Stellen, an denen es die Stadt für richtig und wichtig erachtet, angeordnet werden.

Durch den Beitritt zur Initiative hat die Stadt keine Verpflichtung, nur noch Tempo 30 anzuordnen. Stattdessen ist der bisher geltende Rechtsrahmen weiterhin gültig.

### Ziel der Initiative:

Die Initiative fordert den Bund auf, die rechtlichen Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass Kommunen Tempo 30 als Höchstgeschwindigkeit innerorts anordnen können, wo sie es für notwendig halten.

Es werden folgende Forderungen formuliert:

1. Wir bekennen uns zur Notwendigkeit der Mobilitäts- und Verkehrswende mit dem Ziel, die Lebensqualität in unseren Städten zu erhöhen.
2. Wir sehen Tempo 30 für den Kraftfahrzeugverkehr auch auf Hauptverkehrsstraßen als integrierten Bestandteil eines nachhaltigen gesamtstädtischen Mobilitätskonzepts und einer Strategie zur Aufwertung der öffentlichen Räume.
3. Wir fordern den Bund auf, umgehend die rechtlichen Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass die Kommunen im Sinne der Resolution des Deutschen Bundestags vom 17.01.2020 ohne weitere Einschränkungen Tempo 30 als Höchstgeschwindigkeit innerorts dort anordnen können, wo sie es für notwendig halten.
4. Wir begrüßen ein vom Bund gefördertes begleitendes Modellvorhaben, das wichtige Einzelaspekte im Zusammenhang mit dieser Neuregelung vertieft untersuchen soll (u. a. zu den Auswirkungen auf den ÖPNV, zur Radverkehrssicherheit und zu den Auswirkungen auf das nachgeordnete Netz), um ggf. bei den Regelungen bzw. deren Anwendung nachsteuern zu können.

Die unterschiedlichen Forderungen werden im Positionspapier (siehe Anlage 1) konkretisiert und in die übergeordneten Gesetze und Zielsetzungen des Bundes integriert.

Das Positionspapier fasst die Ziele und Vorzüge von Tempo 30 noch einmal prägnant zusammen:

- Die Straßen werden wesentlich sicherer, gerade für die besonders Gefährdeten, die zu Fuß oder mit dem Fahrrad unterwegs bzw. mobilitätseingeschränkt sind.
- Die Straßen werden leiser – und das Leben für die Menschen, die an diesen Straßen wohnen, deutlich angenehmer und gesünder.
- Bei Gewährleistung eines guten Verkehrsflusses kann auch die Luft in den Straßen sauberer werden, was allen zu Gute kommt, die hier unterwegs sind.
- Die Straßen gewinnen ihre Funktion als multifunktionale Orte zurück, die mehr sind als Verbindungen von A nach B.

Die Leistungsfähigkeit für den Verkehr wird durch Tempo 30 nicht eingeschränkt, die Aufenthaltsqualität dagegen spürbar erhöht. Und auf die Länge des Straßennetzes bezogen ist Tempo 30 in den allermeisten Städten ohnehin schon längst die Regel und nicht mehr die Ausnahme. Dies heißt auch: Tempo 30 ist eine Maßnahme für die Städte und Gemeinden und die Menschen, die dort wohnen - es ist keine Maßnahme, die sich gegen den Autoverkehr richtet. Deshalb muss das Straßenverkehrsrecht zulässige Höchstgeschwindigkeiten innerorts (30 km/h als Regel, andere Geschwindigkeiten je nach örtlichen Gegebenheiten und Erfordernissen als Ausnahme) neu regeln.

Die Kommunen haben immer noch nicht die Möglichkeit zu entscheiden, wann und wo Geschwindigkeiten flexibel und ortsbezogen angeordnet werden. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit muss endlich überall über die zuständigen Straßenverkehrsbehörden so angeordnet werden können, wie es unter Abwägung aller relevanten umwelt-, verkehrs- und städtebaubezogenen Belange angemessen ist. Dies nutzt den Städten, erweitert ihre Gestaltungsfreiheit und öffnet ihre Entwicklung in Richtung mehr Lebendigkeit, Lebensqualität und Nachhaltigkeit

Der Deutsche Städtetag hält die Vorschläge für eine gute Grundlage, die in Modellversuchen erprobt werden sollte. Der kommunale Spitzenverband plädiert dafür, Tempo 30 als Regelgeschwindigkeit außerhalb von Hauptstraßen auszuprobieren.

Durch den Beitritt zur Initiative geht die Stadt keinerlei Verpflichtung ein, nur noch Tempo 30 anzuordnen. Vielmehr gilt der bisherige Rechtsrahmen unverändert weiter.

Die Stadt gewinnt, bei entsprechender Gesetzesänderung durch den Bund, mehr Planungs- und Steuerungshoheit in der Straßenverkehrsgestaltung und kann damit besser auf örtliche Gegebenheiten reagieren.

### **Beschlussvorschlag:**

Die Kreisstadt Erbach tritt der Initiative „Lebenswerte Städte durch angemessene Geschwindigkeiten“ bei.

Dr. Peter Traub  
Bürgermeister

### **Anlage(n):**

**(1) Positionspapier Städteinitiative Tempo 30**

**(2) Deutscher Städtetag-Lebenswerte Städte durch angemessene Geschwindigkeiten**

Finanzielle Auswirkungen: ja <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/>	Pflichtaufgabe: ja <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/>	Stelle im Stellenplan vorhanden: ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>
Teilhaushalt:	Sachkontengruppe/Investitionsnummer:	
Haushaltsansatz:	Davon verausgabt:	
Erläuterungen (z.B. Gesamtkosten der Maßnahme, Folgekosten (Pflege, Abschreibungen, Zeitraum etc.), Finanzierungskosten, Einnahmen o.ä.):		
Deckungsvorschlag bei über-/außerplan- mäßigen Ausgaben (Produktsachkonto):		
Vergabeverfahren ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>	Vergabestelle des Odenwaldkreises ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>	
Art der Vergabe		
Freihändige Vergabe <input type="checkbox"/>	mit Teilnahmewettbewerb <input type="checkbox"/>	
Beschränkte Ausschreibung <input type="checkbox"/>	Öffentliche Ausschreibung <input type="checkbox"/>	